

19.06.89

EG - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des
gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der
Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung
für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und
Sammlungsstücke

KOM(88) 846 endg.; Ratsdok. 4204/89

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Wi
(bei Annahme
entfällt 2.)

1. Der Bundesrat begrüßt den längst überfälligen Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

Er bittet die Bundesregierung, darauf zu drängen, daß der Vorschlag zügig beraten und noch in diesem Jahr als EG-Richtlinie verabschiedet wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Gebrauchtwagenhandels. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 5. Februar 1988 - Drucksache 547/87 (Beschluß) -.

- Fz 2. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates. Er verweist auf seinen Beschluß vom 5. Februar 1988 - Drucksache 547/87 (Beschluß) -.

Die Bundesregierung wird nochmals gebeten, sich nachdrücklich für die baldige Verabschiedung dieser Richtlinie für den Bereich des Gebrauchtwagenhandels einzusetzen.

- EG
Fz 3. Sofern sich dabei zeitliche Verzögerungen ergeben, ist zu prüfen, ob das deutsche Umsatzsteuerrecht ggf. im Vorgriff auf eine EG-weite Regelung entsprechend geändert werden kann.

- EG
K 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, in Anhang H Nr. 1 die Definition der Kunstgegenstände so zu fassen, daß auch darunter fallen:

- Baupläne und Bauzeichnungen;
- Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, die mit dem Fuß oder dem Mund geschaffen worden sind;
- Originalgraphik jeglicher Art (und zwar unter den weiteren Voraussetzungen des Relativsatzes im zweiten Gedankenstrich).